

Diese **obrigkeitliche Stellung der Städte** war **keine Besonderheit**. Allgemein hatten die städtischen Gemeinschaften für sich die obrigkeitlichen Rechte innerhalb des Stadtgebietes und auch gleich den Rittergutbesitzern in einigen nahe gelegenen Dörfern, den Kammereidörfern, erworben. Nun waren einige Städte der Landeshoheit eines weltlichen oder geistlichen Fürsten unterworfen, andere standen unmittelbar unter dem Reiche. Bei dem schwachen und lockerem Verbande, den die Landeshoheit um ein Gebiet schlang, war es sogar vielfach zweifelhaft, ob eine Stadt landständisch oder reichsständisch war. Erst nach dem westfälischen Frieden wurden die sog. Civitates mixtae allgemein der Landeshoheit unterworfen.

Doch noch in den letzten Zeiten des alten Reiches waren auf dem Reichstage 51 Städte vertreten, 14 auf der rheinischen, 37 auf der schwäbischen Städtebank, die meisten, namentlich in Schwaben, leistungsunfähige Kleinstaaten. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 verwandte die meisten freien Reichsstädte gleich den geistlichen Gebieten zur Entschädigung weltlicher Fürsten. Es blieben nur sechs freie Reichsstädte übrig, Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg, denen Neutralität in allen Reichskriegen zugestanden wurde. In der Rheinbundszeit verschwanden auch die letzten freien Städte, Nürnberg und Augsburg fielen 1806 an Bayern, Frankfurt an den Fürsten Primas und Großherzog von Frankfurt, die drei Hansestädte 1810 an das französische Kaiserreich. Der Wiener Kongreß stellte 1815 vier freie Städte wieder her, Hamburg, Lübeck und Bremen, die als freie und Hansestädte bezeichnet wurden, und Frankfurt a. M., den Sitz der Bundesversammlung. Frankfurt a. M. ist 1866 dem preußischen Staate einverleibt worden. Es bleiben also nur noch **die drei freien und Hansestädte** übrig.

Bei den freien Städten handelt es sich ursprünglich nur um eine **herrschende Stadtgemeinde**, eine Bürgerschaft mit ihrem Organe, dem Räte. Das Landgebiet mit seinen Landgemeinden, vereinzelt auch einigen Städten, konnte eine kommunale Organisation haben, an der Ausübung der Staats Herrschaft war es in keiner Weise beteiligt, sondern nur Untertanenland der herrschenden Stadtgemeinde. Im 19. Jahrhundert entstand nun das Problem, dem